

M 25 K 07.50909

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 5260846-283,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 25. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht ***** als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2008

am 13. März 2008

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die am ** ***** 1967 geborene Klägerin, eine togoische Staatsangehörige vom Volk der Coto-Coli, verließ nach ihren Angaben am 7. Oktober 1994 ihr Heimatland, um im Bundesgebiet Asyl zu suchen. Nach einem erfolgreichen Klageverfahren (Urteil des VG Neustadt a.d. Weinstraße vom 2. November 1995 - 2 K 2691/95.NW -) stellte das vormalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 21. Februar 1996 fest, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Dabei beruhte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf der Asylantragstellung der unverfolgt ausgereisten, jedoch einer Oppositionspartei angehörenden Klägerin.

Seit 8. Februar 1996 war die Klägerin im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis, seit 20. Dezember 2005 ist sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 AufenthG.

Nach Anhörung zum Widerruf der asylrechtlichen Stellung mit Schreiben vom 9. August 2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 13. September 2007 die Feststellung, dass die Vor-

aussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in ihrer Person vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Auf den Inhalt des Bescheides wird gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Gegen den am 13. September 2007 zur Post gegebenen Bescheid ließ die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten am 24. September 2007 Klage erheben und zuletzt beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 13. September 2007 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes bezüglich Togos nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG festzustellen.

Eine Begründung erfolgte nicht.

Die Beklagte beantragte mit Schreiben vom 1. Oktober 2007,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 29. Januar 2008 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 13. März 2008 wurde mit der Klägerin die Sach- und Rechtslage erörtert. Die Klägerin machte geltend, dass derzeit der Sohn des langjährigen Diktators Eyadéma in Togo an der Macht sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird gem. § 117 Abs. 3 VwGO auf die Gerichts- und Behördenakte und gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Gründe des Bescheides vom 13. September 2007 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Nachdem die Beklagte form- und fristgerecht unter Hinweis gem. § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden ist, konnte über den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2007 auch ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die Klage ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg.

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die rechtlichen Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG für einen Widerruf der Zuerkennung von Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG liegen vor.

1. Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, sind gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Dies ist der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich, nicht vorübergehend entscheidungserheblich geändert haben (BVerwG, U. v. 19. September 2000 - 9 C 12.00 -, DVBl 2001, 216 ff. = InfAuslR 2001, 53 ff.; zuletzt BVerwG, U. v. 1. November 2005 - 1 C 24.04 -) und die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland im Zeitpunkt des Widerrufs somit nicht mehr besteht. Die asylrelevante Verfolgungsgefahr muss objektiv entfallen sein, sei es aus Gründen, die in der Person des Ausländers oder in den Verhältnissen im ehemaligen Verfolgerstaat liegen (Renner, AuslR, 8. Aufl., § 73 AsylVfG Rz 4). Eine objektive Veränderung im Verfolgerstaat, die die Verfolgungsgefahr beseitigen kann, liegt insbesondere bei einem Regierungswechsel vor. Allerdings rechtfertigt eine äußerliche Veränderung objektiver Umstände allein noch keine Korrektur der auf absehbare Zeit auszurichtenden Gefahrenprognose für den Einzelfall (Renner, aaO, § 73 AsylVfG Rz 4, 7).

Der Sache nach muss es sich um den Wegfall der asylrelevanten Umstände handeln (Renner, aaO, § 73 AsylVfG Rz 7). Eine lediglich andere Beurteilung der Verfolgungslage - etwa bei bloßer Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichender Würdigung, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht, - sowie eine Änderung oder eine Neubildung der Rechtsprechung zur Verfolgungslage im betreffenden Herkunftsstaat reichen daher nicht aus (BVerwG, U. v. 19. September 2000, aaO). So ist es für die Anwendung des § 73 Abs. 1 AsylVfG unerheblich, ob die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebeschutz zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist (BVerwG, B. v. 27. Juni 1997 - 9 B 280.97 -, BayVBl 1998, 28 = NVwZ-RR 1997, 741 f.).

Bei der Prüfung, ob die Anerkennungs- bzw. Feststellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, gelten dieselben Grundsätze für die Verfolgungswahrscheinlichkeit wie bei der Erstentscheidung (Renner, aaO, § 73 AsylVfG Rz 8). Zu berücksichtigen ist auch hier eine bereits erlittene Vorverfolgung mit der Folge, dass ein Widerruf bzw. hier die Neufeststellung nur bei hinreichender Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung erfolgen darf (Renner ebenda; BVerwG, U. v. 24. November 1998 - 9 C 53.97 -, NVwZ 1999, 302 [303]), wohingegen es bei unverfolgter Ausreise genügt, wenn keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung droht (BayVGH, U. v. 18. Januar 2000 - 8 B 99.30921 -, InfAuslR 2000, 464 u. U. v. 30. Mai 2005 - 23 B 05.30232 -).

2. Gemessen an diesen Grundsätzen hat sich die Sachlage aufgrund der jüngeren politischen Entwicklung in Togo nicht nur vorübergehend, entscheidungserheblich geändert und droht der nach dem rechtskräftigen Urteil des VG Neustadt a.d. Weinstraße vom 2. November 1995 - 2 K 2691/95.NW - unverfolgt ausgereisten Klägerin bei einer Rückkehr nach Togo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Verfolgung.

Nach dem Tod des langjährigen Staatspräsidenten Eyadéma am 5. Februar 2005 und den von Unruhen, Ausschreitungen und erheblichen Fluchtbewegungen gefolgtten Präsidentschaftswahlen im April 2005 ist nach der Vereidigung des neuen Präsidenten Faure Gnassingbé wieder Ruhe eingekehrt (Lagebericht AA v. 15. Juli 2005, S. 7). Die letzte Parlamentswahl vom 14. Oktober 2007 wurde gewaltfrei und unter reger Teilnahme internationaler Beobachter durchgeführt und international anerkannt, auch wenn organisatorische Mängel aufgetreten sind (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 6). Neben der Präsidentenpartei RPT sind auch die UFC, und das CAR im Parlament vertreten (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 6). Im Bereich der Menschenrechte, der Betätigungsmöglichkeiten der politischen Opposition, der Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit haben sich seit Eröffnung des politischen Dialogs im Frühjahr 2006, dem Abschluss des Accord Politique Global im August 2006 und der neuen Regierung unter dem als Menschenrechtsexperten ausgewiesenen Oppositionspolitiker Yawovi Agboyio vom CAR Besserungen eingestellt (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 5 - 8). Gezielte Übergriffe gegen Oppositionsmitglieder und Journalisten sind in den Jahren 2006 und 2007 nicht bekannt geworden (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 6, 9). Auch sitzen nach den Feststellungen des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes keine politischen Straftäter in Togo ein (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 8). Wegen weiterer Einzelheiten zur allgemeinen politischen Lage in Togo wird gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG auf den Bescheid vom 13. September 2007 Bezug genommen.

Schon seit mehreren Jahren bestehen für eine generelle Rückkehrgefährdung togoischer Asylbewerber nach Auffassung des Gerichts sowie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs keine ausreichenden Anhaltspunkte (vgl. BayVGH, U. v. 30. März 1999 - 25 BA 95.34283 -; B. v. 20. November 1998 - 25 B 98.32869 - u. v. 13. August 2003 - 25 B 03.30614 -). Nach den Erfahrungen des Auswärtigen Amts sind die togoischen Behörden in der Regel um korrekte Behandlung der Rückkehrer bemüht, um weder den deutschen Behörden noch den togoischen Exilorganisationen Anlass zur Kritik zu geben. Dabei ist zwar nicht auszuschließen, dass Grenzkontrollbeamte

in Einzelfällen unkorrekt handeln (Lagebericht des Auswärtigen Amts v. 29. Januar 2008, S. 12 f.). Doch konnten die in den letzten Jahren wiederholt aufgestellten Behauptungen über Misshandlungen oder Tötungen von zurückgekehrten togoischen Asylbewerbern in keinem Fall verifiziert werden, obwohl das Auswärtige Amt allen konkret vorgetragenen Behauptungen dieser Art nachgegangen ist (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 12 f.). Die mangelnde Verifizierung der immer wieder behaupteten Menschenrechtsverletzungen gegenüber zurückgekehrten togoischen Asylbewerbern kann nicht allein an der Schwierigkeit liegen, sich dementsprechende Informationen zu beschaffen, weil gerade den Exilorganisationen viele Fälle der politischen Verfolgung von im Lande verbliebenen Oppositionellen und auch von Zurückgekehrten aus den Nachbarstaaten Ghana und Benin bekannt geworden sind und das Gericht aus zahlreichen Verfahren togoischer Asylbewerber weiß, dass zwischen Togo und Deutschland ein reger Telefon-, Brief-, Fax- und E-mail-Verkehr herrscht. Auch Benachteiligungen und Repressionen von den Autoren regierungskritischer Veröffentlichungen im Bundesgebiet nahe stehenden Personen sind nicht bekannt geworden (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 9).

Des Weiteren sind die infolge der Wahlunruhen im April 2005 nach Benin und Ghana geflohenen mehr als 40.000 Personen nach Auskunft des UNHCR zwischenzeitlich über die grüne Grenze zum größten Teil nach Togo zurückgekehrt (Lagebericht AA vom 29. Januar 2008, S. 16).

3. Für eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure oder eine aus anderen Gründen drohende Verfolgung der Klägerin sind ebenso wenig Anhaltspunkte ersichtlich wie für eine Unzumutbarkeit der Rückkehr im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG.

4. Da die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 a Satz 3 i.V.m. Satz 1 AsylVfG nicht vorliegen, ist der Widerruf auch zu Recht nach § 73 Abs. 1 AsylVfG als bindende Entscheidung erfolgt. § 73 Abs. 2 a AsylVfG ist auf eine vor Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 2005 unanfechtbar gewordene Flüchtlingsanerkennung mit der

Maßgabe anzuwenden, dass die Dreijahresfrist erst mit dem 1. Januar 2005 beginnt (BVerwG, U. v. 20. März 2007 - 1 C 21/06 - <juris> Rz 14), so dass eine Prüfung der Widerrufs- bzw. Rücknahmevoraussetzungen durch das Bundesamt noch bis zum 1. Januar 2008 hätte vorgenommen werden können. Mangels einer Prüfung und Verneinung der Widerrufs- bzw. Rücknahmevoraussetzungen durch das Bundesamt innerhalb der laufenden Dreijahresfrist sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung vorliegend nicht erfüllt (§ 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG; BVerwG, U. v. 20. März 2007, aaO Rz 17).

5. Damit war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 ff. ZPO.